

Wasseraufsicht und Rettung

Insbesondere zum Thema Beaufsichtigung des Nichtschwimmerbeckens und Wasserrettung innerhalb einer 4 Minutenfrist gibt es immer wieder gefährliche irreführende Informationen aus verschiedenen Quellen. Dieser Artikel enthält eine Zusammenfassung von Aussagen zu diesen Themen.

Die zitierten Texte sind daher auf die Aussagen zu den Kernthemen Beaufsichtigung des Nichtschwimmerbeckens und Wasserrettung innerhalb einer 4 Minutenfrist gekürzt.

Dipl.-Ing. Ralf Degner, Am Sodenmatt 23, D-28259 Bremen

Rechtliche, regulative und informative Grundlagen

Rechtliche Grundlage der Verkehrsicherungspflicht sind die Forderungen der Gesetze und Verordnungen des Bundes und der Länder. Insbesondere der §823 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist an dieser Stelle von Bedeutung.

Sowohl die Gesetze als auch die Verordnungen, enthalten jedoch nur allgemeingültige Forderungen zu den Themen, so dass Vereine, wie z. B. die Deutsche Gesellschaft für das Badewesen Ihren Mitgliedern Empfehlungen in Form von Merkblättern oder Richtlinien für die mögliche Umsetzung zur Verfügung stellen. Aufgrund der Berücksichtigung in verschiedenen Gerichtsurteilen hat insbesondere das Merkblatt R94-05 eine besondere Bedeutung erhalten. Diese Merkblätter haben jedoch keinesfalls den Status einer Rechtsnorm. Es handelt sich lediglich um Interpretationshilfen.

DIN-Normen stehen jedermann zur Anwendung frei. Das heißt, man kann sie anwenden, muss es aber nicht. DIN-Normen werden verbindlich durch Bezugnahme, z. B. in einem Vertrag zwischen privaten Parteien oder in Gesetzen und Verordnungen

Auch wenn DIN-Normen keine Rechtsnormen sind und sie deshalb keine rechtlichen Sorgfaltsgebote enthalten, dienen sie dennoch – und darin liegt in besonderer Weise ihr juristischer Gehalt

Mit Erscheinen der DIN EN 15288-2 (1) steht nun eine europaweit anerkannte Norm für die Organisation öffentlicher Bäder zur Verfügung. Für die Maßnahmen sind Risikoanalysen von grundsätzlicher Bedeutung. Der Betreiber soll nun u. a, Maßnahmen für signifikante Risiken der Besucher festlegen.

Eine Informationsquelle zur Umsetzung der Gesetze und Verordnungen sind die Urteile der Gerichte. Zu beachten ist, dass hier die Bedingungen jedes einzelnen Falls berücksichtigt sind. Bei Betrachtung mehrerer Urteile zu einem Thema lassen sich jedoch die erforderlichen Schlüsse zur Umsetzung der rechtlichen Forderungen erkennen.

Die folgenden Urteile sind auf ihre Aussagen zu den Kernthemen dieses Artikels „Beaufsichtigung der Nichtschwimmerbecken“ und „Rettung in 4 Minuten“ gekürzt

1991: Oberlandesgericht Hamm
AZ 27 U 172/90 in VersR 1992, 1489

Der Badeaufsicht in einem Hallenbad ist kein Vorwurf der verspäteten Hilfeleistung zu machen, wenn von einem zunächst unbemerkt gebliebenen Vorfall bis zur Reaktion etwa 45 Sekunden verstrichen sind, mag auch das Bad schwach besucht gewesen sein.

1991: Amtsgerichts — Schöffengericht — Frankfurt a.M. (AZ.: 42 Js 47 771.6/91)

Infolge der vorübergehend fehlenden Aufsicht über Becken 1 blieb unbemerkt, daß ein damals 10 1/2 Jahre alter Nichtschwimmer auf den Boden im Nichtschwimmerbereich geraten war und dabei so lange unter Wasser blieb, daß ein Herz-Kreislauf-Stillstand eintrat.

Nach dem vom Gericht festgestellten Sachverhalt hat sich die Angeklagte der fahrlässigen Körperverletzung - Vergehen, strafbar nach §§ 230, 232 StGB - schuldig gemacht.

1994: Oberlandesgericht Hamm,
AZ 13 U 103/94 in VersR 1996,727)

Die spezielle Wasserbeobachtungspflicht der Aufsichtskraft kann verletzt sein, wenn ihr die Notfallsituation eines Badenden über eine Zeitdauer von **mindestens 5 Minuten** verborgen bleibt.

1995: Oberlandesgericht Köln
AZ 7 U 19/94 in VersR 1996,1290; r + s 1996,
353; A.B. 1995,539

Es stellt eine grobe Pflichtwidrigkeit dar, wenn infolge unzureichender Absprachen zwischen Bademeister und Hilfsbademeister das Lehrschwimmbekken eines Hallenbades für längere Zeit unbeaufsichtigt bleibt und deshalb ein bewusstlos im Wasser treibendes Kind nicht rechtzeitig entdeckt wird und dadurch einen schweren Hirnschaden erleidet.

Bei grober Verletzung einer Berufspflicht, die auf die Bewahrung anderer vor Gefahren für Körper und Gesundheit gerichtet ist, hat der Aufsichtspflichtige zu beweisen, dass der Verunglückte auch bei sorgfältiger Überwachung zu Schaden gekommen wäre.

A.B. Archiv des Badewesens 11/95 539 (3)
Damit dürfte vom Gericht eindeutig geklärt sein, daß auch **Lehrschwimmbekken (ebenso wie Nichtschwimmerbekken)** – mit Wassertiefen unter 1,35 in - einer Badeaufsicht bedürfen.

1998: Kammergericht Berlin
(Oberlandesgericht) AZ 25 U8244/97

Ein Kind trieb im Freibad nach Nutzung der Wasserrutsche im **Nichtschwimmerbekken** bewusstlos im Wasser, bis es von einem Badegast bemerkt und herausgezogen wurde. Das Kind verstarb am nächsten Tag, ohne das Bewusstsein wiedererlangt zu haben.

Wesentlich für die Schuldfrage war in diesem Fall, ob die im Bad verunfallte Person vier Minuten oder länger im Wasser untergetaucht war.

Nach den Feststellungen der Krankenhausärzte hat es sich „nicht mehr als **10 bis 15 Minuten**“ unter Wasser befunden.

Der Betreiber wurde zu Schmerzensgeld zzgl. entstandener Kosten verurteilt.

2000: Bundesgerichtshof (BGH)
AZ VI ZR 158/99 - in VersR 2000,984)

Ein haftungsbegründendes Organisationsverschulden liegt dann vor, wenn ein Kind **4 Minuten oder länger** im Wasser eines Nichtschwimmerbekkens untergetaucht und unentdeckt gelegen haben soll, weil die Aufsichtskraft von dem ihm zugewiesenen Standort nicht das Becken einsehen und den Unfall bemerken konnte und es dadurch zur Schädigung des Hirns des Verunglückten gekommen ist.

2000 Oberlandesgericht (OLG) Köln
Beschluss AZ 8 W 13/00

Maßgeblich ist allein, was als Mindestzeitraum sicher feststellbar ist. Dafür ist es ebenso unerheblich, ob im Einzelfall bei einer längeren Untertauchzeit vergleichbare oder geringere Schädigungen des Gehirns aufgetreten sind, wie es auch ohne Belang ist, dass es bei kürzeren Untertauchzeiten gravierendere Schädigungen und selbst Todesfälle gegeben hat. Gerade wegen der unterschiedlichen Toleranz, die der menschliche Organismus derartigen Vorfällen gegenüber entwickelt, verbieten sich Vergleiche in die eine ebenso wie in die andere Richtung.

2000: Oberlandesgericht Celle
AZ 9 U 237/98)

Nach der durchgeführten Beweisaufnahme und dem Gutachten des Sachverständigen lässt sich eine Untertauchzeit von **mind. 4 min.** nicht feststellen. Vielmehr legt das Gericht bei der rechtlichen Beurteilung eine Mindestuntertauchzeit von 3 min zu Grunde. Bei dieser Zeitspanne wird eine Pflichtwidrigkeit der Gemeinde nicht bejaht.

Nur wenn eine Untertauchzeit von mindestens dieser Dauer mit der erforderlichen Sicherheit hätte festgestellt werden können, wäre eine Haftung der beklagten Gemeinde zu bejahen gewesen.

Dieser haftungsrechtliche Ansatz ist vom BGH im Revisionsverfahren nicht beanstandet worden; die Dauer für das Untertauchen wurde darin jedoch auf **vier Minuten oder länger** präzisiert.

2000: Oberlandesgericht Hamm
AZ 6 U 172/99

Badegäste, die sich wie ein Taucher unter Wasser aufhalten, bedürfen zwar wegen der damit im Zusammenhang stehenden Gefahren besonderer Aufmerksamkeit des Aufsichtspersonals. Steht in solchen Fällen eine Untertauchzeit von **4 min. und mehr** fest, dann wird häufig von einem Pflichtenverstoß des aufsichtführenden Bademeisters auszugehen sein, hingegen nicht bei einer Untertauchzeit von 1 min. Selbst wenn die Notsituation eines Badegastes mehr als 1 min. unbemerkt geblieben ist, kann es an einem Pflichtenverstoß des Aufsichtspersonals fehlen.

2002: Landgericht Heidelberg (AZ 1 Os 32/02)

In einem Hallenbad hatte ein 12-jähriges Mädchen 5 Minuten unbemerkt auf dem Beckenboden gelegen.

Die verantwortliche Aufsichtskraft hielt sich während dieses Zeitraumes in der Schwimmmeisterkabine auf.

Eine Aufsichtskraft verletzt ihre Sorgfaltspflicht nicht schon dann, wenn er den Schwimmbeckenbereich kurzfristig zur Erledigung anderer ihm obliegenden Aufgaben verlässt. Dies gilt auch dann, wenn während dieser Zeit ein Bade-gast ertrinkt.

Eine Pflichtverletzung liegt vor, wenn er sich **10 Minuten** vom Beckenbereich entfernt. Das gilt auch dann, wenn er sich in einer Schwimmmeisterkabine aufhält, von der aus er den Beckenbereich zwar einsehen, aber nicht vollständig überblicken kann. Die Klage wurde abgewiesen

2004: Amtsgericht Dortmund
(AZ 76 a Js 190 Js 288/03)

Nach dem Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Celle hat der Geschädigte nur dann Aussicht auf Schadenersatz, wenn der Beweis gelingt, dass er mindestens vier Minuten im Wasser untergetaucht war, ohne von einer zur Aufsicht verpflichteten Person entdeckt zu werden.

Im konkreten Fall konnte die Aufsichtskraft das **Nichtschwimmerbecken** von seinem Standort aus gut einsehen. Dass das Kind mehrere Minuten lang bewusstlos im Wasser lag, bevor der Bademeister zu Hilfe eilte, war nicht nachzuweisen.

Daher zog das OLG eine Haftung der Gemeinde für den Unfall nicht in Betracht.

2004: Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt am Main, AZ 1 U 7/04)

Eine Verletzung der Aufsichtspflicht kann nicht allein aus der Untertauchzeit **von 3 bis 4 min** hergeleitet werden. Es gibt keine absolute Zeitgrenze, bei deren Unter- oder Überschreitung aus der Untertauchzeit eines Badegastes ohne weiteres eine Verletzung der Aufsichtspflicht des Schwimmmeisters verneint bzw. bejaht werden kann.

Die Untertauchzeit kann bei einem Badeunfall nur ein Indiz, das mit zunehmender Zeitdauer an Gewicht gewinnt, für die Beurteilung sein, ob

ein Organisations- oder Aufsichtsmangel bei der Badeaufsicht zu bejahen ist.

Vielmehr sind stets die Umstände des Einzelfalles maßgeblich für die Beurteilung, ob ein Badeunfall auf einem Organisations- oder Aufsichtsmangel beruht.

2005 Landgericht Dortmund, AZ 3 O 170/04

Grundsätzlich gibt es für den Getöteten kein Schmerzensgeld. Berücksichtigt wird jedoch der Zeitraum des Ertrinkens bis zur Bewusstlosigkeit. Für diese **mind. 10 min** wird ein Anspruch gewährt.

2006: Landgericht Münster (AZ 120 639/ 05)

Es wurde behauptet, der Junge sei deutlich länger als **vier Minuten** auf dem Wasser gewesen. Diese Zeitspanne wurde nur als ein Anzeichen für eine Aufsichtspflichtverletzung bewertet; entscheidend war jedoch, ob äußerlich erkennbar eine Notsituation vorlag.

Aufgrund dieser Haltung des Jungen allein musste die Aufsichtskraft nicht sofort von einer Notlage ausgehen, zumal sich der Junge im **Nichtschwimmerbecken** aufhielt, wo er ohne weiteres stehen konnte.

Die Schadensersatzklage wurde zurückgewiesen.

2009 Stellungnahme Staatsanwaltschaft Aurich (4)

Ein sorgfaltswidriges Verhalten der am Ort des Geschehens befindlichen Aufsichtskraft war nicht nachzuweisen. Sie war zwar unmittelbar vor und zur Zeit des Ertrinkens mit dem Ausrollen eines Schlauches beschäftigt. Ein Verstoß gegen die Badeaufsicht liegt noch nicht vor, wenn der Badebereich **bis zu 4 Minuten** unbeobachtet bleibt.

Die Klage wurde abgewiesen

Fazit

Nichtschwimmerbecken: Die Beaufsichtigung des Nichtschwimmerbeckens ist erforderlich.

Ausnahmen

Eine Aufsicht kann gemäß DIN EN 15288 (1) entfallen, sofern die Nutzung des Schwimmbades auf Mitglieder oder Anwohner beschränkt ist und die Kriterien Kap. 7.3.3.3 erfüllt sind.

Eine dauerhafte Aufsicht kann gemäß DGfDB (5) entfallen bei einzelnen Bädertypen (Sau-

nabäder, Bewegungs- und Übungsbäder, Hotelbäder, Schwimmbäder auf Campingplätzen, Clubschwimmbäder) befinden, sofern es sich um kleine Schwimm- und Badebecken mit geringer Wassertiefe handelt

Rettung in 4 Minuten: Die Rettung sollte stets so schnell als möglich erfolgen. Dauert die Rettung länger als 4 Minuten, so lassen die vorliegenden Gerichtsurteile die Annahme eines Verstoßes der Verkehrsicherungspflicht zu.

Literatur:

- 1) Schwimmbäder für öffentliche Nutzung – Teil 2: Sicherheitstechnische Anforderungen an den Betrieb; Deutsche Fassung EN 15288-2:2018
- 2) Rechtsverbindlichkeit von DIN-Normen, © 2004 DIN Deutsches Institut für Normung e. V.
- 3) Deutsche Gesellschaft für das Badewesen, A.B, ARCHIV DES BADFWFSENS 11/95 539
- 4) Stellungnahme Staatsanwaltschaft Aurich, 2009
- 5) Deutsche Gesellschaft für das Badewesen, Aktuell häufig gestellte Fragen - baederportal.com, 2019

Urteile

- Oberlandesgericht Hamm,
AZ 27 U 172/90 in VersR 1992, 1489
Amtsgerichts — Schöffengericht — Frankfurt a.M. (AZ.: 42 Js 47 771.6/91)
- Oberlandesgericht Hamm,
AZ 13 U 103/94 in VersR 1996,727)
- Oberlandesgericht Köln
AZ 7 U 19/94 in VersR 1996,1290; r + s 1996, 353; A.B. 1995,539
- Kammergericht Berlin (Oberlandesgericht)
AZ 25 U8244/97
Bundesgerichtshof (BGH)
AZ VI ZR 158/99 - in VersR 2000,984)
- Oberlandesgericht (OLG) Köln
Beschluss AZ 8 W 13/00
Oberlandesgericht Celle (AZ 9 U 237/98)
Oberlandesgericht Hamm (AZ 6 U 172/99)
Landgericht Heidelberg (AZ 1 Os 32/02)
Amtsgericht Dortmund
(AZ 76 a Js 190 Js 288/03)
- Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt am Main
(AZ 1 U 7/04)
- Landgericht Dortmund, (AZ 3 O 170/04)
Landgericht Münster (AZ 120 639/ 05)